REINHARD NEUMANN

Herzog Heinrich oder Heinrich Herzog? Fehderechtliche Bemerkungen zum Beginn der Auseinandersetzungen um die Grafschaft Everstein (1403-1404)

Bekanntermaßen begannen die Auseinandersetzungen der sogenannten Eversteinschen Fehde (1403-1409) durch einen Erbverbrüderungsvertrag, in dem am 6. Juni 1403 zwischen dem Grafen Hermann von Everstein und dem Junker Simon zur Lippe festgelegt wurde, daß diejenige Vertragsseite erben sollte, die die andere überleben würde. Die Länder Everstein und Lippe sollten nach den Bestimmungen der Erbverbrüderung für ewige Zeiten zusammengelegt werden. Dieser Schritt rief sofort den Widerstand der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg hervor, denn einerseits mußten die Bedingungen des Vertrages Lippe im Erbfall enorme territoriale Vorteile erbringen,[1] andererseits bedeutete die lippisch-eversteinsche Erbverbrüderung einen erheblichen Eingriff in die welfische Interessensphäre rechts und links der Weser. Eine Gelegenheit, mit der Braunschweig den offenen Konflikt gegen Lippe und Everstein eröffnen konnte, wurde überraschend schnell gefunden. Den unmittelbaren Anlaß bot die Verfolgung der Herren von Rheden, die von Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg des Landfriedensbruchs bezichtigt wurden.[2] Bei der Verfolgung dieser vermeintlichen Landfriedensbrecher drang der welfische Herzog auch auf lippisches Gebiet vor, wurde aber am 19. November 1404 am Ohrberg, unweit von Hameln, durch Bernhard zur Lippe, den Sohn Simons, geschlagen und gefangengenommen. Mit dieser Gefangennahme des braunschweigischen Herzogs Heinrich durch Bernhard zur Lippe verbindet sich die Frage, ob im Rahmen dieser Streitigkeiten ein rechtlich überaus notwendiges, den typischen Beginn einer Fehde der damaligen Zeit bestimmendes Verfahren eingehalten worden ist, nämlich das formale Erklären der Fehde durch die Übersendung eines Fehdebriefes, der die Rechtsstellung des Fehdenden absicherte. Die einschlägigen Regestensammlungen behaupten, daß Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg die Fehde ordnungsgemäß angesagt hat. In der von O. Preuss und A. Falkmann bearbeiteten Ausgabe der Lippischen Regesten von 1866 heißt es unter der Nummer 1618 und dem Datum vom November 1404: „Fehdebrief des Herzogs Heinrich von Braunschweig, welcher dem Grafen Hermann von Everstein und den Junkern Simon und Bernd

1 H. *Kiewning*, Lippische Geschichte, Detmold 1942, S. 68f.

2 Ebd.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 142, 1992 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zur Lippe ankündigt, daß Ernst von Reden, seine Helfer und Knechte Feinde der hochgeborenen Fürsten Bernd und Heinrich Herzöge von Braunschweig und Lüneburg seien, und daß wenn ‚ek desse myner Herrn Vyghende edder de se roreden sochte' und Schaden zufügte, ‚des wille ek Hinrik Hertoge, myne Hülper und Mederyder unse Ere wol an Ju verwart hebben'. Geschr. unter Herzog Heinrichs Siegel, dessen auch seine Knechte und Mitreiter gebrauchen."[3]

Auch in der neuen Folge der in Lose-Blatt-Form erscheinenden Lippischen Regesten, bearbeitet von H. P. Wehlt im Jahre 1992, ist diese Urkunde angeführt. Hier heißt es unter der Signatur 1404.00.00A: „Die Herzöge Bernhard (I.) und Heinrich (II.) von Braunschweig und Lüneburg sagen, da Ernst von Reden ihr Feind geworden ist, ihrerseits Graf Hermann von Everstein und den Edelherren Simon (III.) und Bernhard (VI.) zur Lippe die Fehde an."[4] Zusätzlich wird in den von Wehlt bearbeiteten Regesten eine weitere Fehdeerklärung des braunschweigischen Herzogs Heinrich an Hermann von Everstein und Simon und Bernhard zur Lippe beschrieben, die in der Ausgabe von O. Preuss und A. Falkmann nicht erwähnt ist. Unter der Signatur 1404.00.00 wird angeführt: „Herzog Heinrich (II.) von Braunschweig sagt Graf Hermann von Everstein, Simon (III.) und Bernhard (VI.) zur Lippe die Fehde an. Siegler: Der Aussteller."[5]

Die Literatur zu den Eversteinschen Auseinandersetzungen bringt jedoch Korrekturen. So verweist Paul Bartels in seiner Dissertation „Der eversteinsche Erbfolgekrieg zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lippe 1404-1409" auf den Wortlaut der erstgenannten Urkunde.[6] In einer seiner Anmerkungen schreibt Bartels: „Die Bearbeiter der Regesten nennen dies Schreiben jedoch unrichtigerweise einen Fehdebrief. Von einer Fehdeankündigung steht nichts darin; . . ."[7] Doch trotz dieser Korrektur zweifelt auch Bartels nicht daran, daß es sich bei diesem Dokument um ein Schreiben des braunschweigischen Herzogs handelt.

Auch Hans Kiewning schreibt in der „Lippischen Geschichte": „Im Frühjahr 1403 suchte er [Henning von Rheden] bei Simon, der ihm 800 fl. schuldete, um Aufnahme nach und wurde als Burgmann auf Varenholz angesiedelt. Simon erlaubte ihm, sich von Varenholz aus gegen den Herzog zu verteidigen, versprach auch Hilfe, hat sich aber an seinen Streitereien niemals beteiligt. Herzog Heinrich legte Verwahrung ein, versprach aber, jeden Schaden, der bei seiner Verfolgung der Räuber auf eversteinschem oder lippischem Boden entstehen könnte, wieder

3 O. *Preuss* / A. *Falkmann* (Bearb.), Lippische Regesten, Band III., Lemgo und Detmold 1866, Nr. 1618.

4 H. P. *Wehlt* (Bearb.), Lippische Regesten, Neue Folge, Lemgo 1989ff.

5 Ebd.

6 P. *Bartels*, Der eversteinsche Erbfolgekrieg zwischen Braunschweig-Lüneburg und Lippe 1404-1409, Diss., Göttingen 1882.

7 Ebd., S. 22.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 142, 1992 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

gutzumachen."[8] Auch bei Kiewning bleibt Herzog Heinrich der Absender des Schreibens.

Die genaue Betrachtung des Textes der beiden einschlägigen Urkunden aber zeigt, daß der Absender nicht Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg ist. Der vollständige Text der Urkunde, die im Staatsarchiv Detmold unter der Signatur L 1 G III.3 1404 sine dato geführt wird, lautet: „Wetet greve Hermen van Eversten, juncher Symon und juncher Bernd, heren to der Lyppe, dat Ernst van Reden, syne hulper und knechte vyghent syn der hochebornen ffursten herteghen Berndes und herteghen Hinrikes, herteghen to Brunsw. und to Luneborch. Wert dat ek desse vorscrevenen myner hern vyghende edder de se rovenden sochte edder schaden deden und gy dar schaden over nemen, wo de schade to queme des wille ek Hinrik Hertoghe, myne hulper und mederyder alle unse ere wol an ju verwart hebben. Ghescreven under Hinrik Herteghen ingesegele des wy knechte und mederydere alle hir to brucken."

Der Text der Urkunde, geführt im Staatsarchiv Detmold unter der Signatur L 1 G II/2 Nr. 4, die von H. P. Wehlt in der neuen Folge der Lippischen Regesten als weiterer braunschweigischer Fehdebrief regestiert wird, lautet: „Wetet greve Hermen van Eversten, juncher Symon und juncher Bernd, hern to der Lyppe, dat ek Hinryk Herteghe ju upsecghe knechtschup und en kan mek an juwem denste nicht vorwarn, Ghescreven under mynem ingesegele."

Dem tatsächlichen Wortlaut und dem vollständigen Zitat der Urkunden folgend, ist damit unzweifelhaft feststellbar, daß es sich bei den vorliegenden Schriftstücken, die zumindest im ersten Fall seit der Edition der Lippischen Regesten durch Preuss und Falkmann im Jahre 1866 als Fehdebriefe des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Lüneburg in der Literatur Erwähnung finden, keinesfalls um Fehdebriefe des erwähnten braunschweigischen Herzogs an seine Fehdegegner handeln kann. Statt dessen ist davon auszugehen, daß die überlieferten Dokumente die Verwahrungsbriefe eines auf braunschweigischer Seite an der Fehde beteiligten Helfershelfers namens Heinrich Herzog sind. Die Existenz eines Heinrich Herzog, der auf braunschweigischer Seite an den Auseinandersetzungen beteiligt war, läßt sich unschwer anhand verschiedener Quellen nachweisen. In einem im Bremischen Urkundenbuch enthaltenen Brief Bernhards zur Lippe an die Stadt Bremen, mit dem sich der lippische Junker gegen die Anklagen des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg rechtfertigte, heißt es: „. . . beghere wy fruntliken darup weten, dat de hogheborne furste hartoghe Bernd unde hartoghe Hinrik vordreven hadden de van Reden, de unse knechte weren . . . des wolden <sick> dusse vorg. van Reden daraff eres rechtes irhalt hebben uppe dusse ergen. fursten . . . wi wolden en hebben gnade eder rechtes ghehulpen . . . so wi der van Reden mechtich weren to fruntschop unde to rechte . . . Bynnen

8 H. *Kiewning*, S. 68f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 142, 1992 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den gotliken bestande[9] let sik hartoghe Hinrik an uns vorwaren: wert, dat he sochte de van Reden etc., unde let sine denre, alse Herman van Oldershusen unde Hinrik Hartoghen, unse vigende werden . . ."[10]

Somit wird an dieser Stelle ein Heinrich Herzog als Diener des Herzogs Heinrich ausdrücklich genannt. Aber auch die Lippischen Regesten selbst treten den Beweis an, daß sich ein Mitstreiter namens Heinrich Herzog auf braunschweigischer Seite befunden haben muß. Denn unter Nr. 1637, datiert mit dem 15. August 1405, wird in den Regesten genannt: „Die Herzöge Bernd und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg bekennen, daß sie dem Gr. Hermann von Everstein und den E. H. zur Lippe Simon und Bernhard 22 000 rh. Gulden wegen der Gefangennahme Heinrichs durch Bernhard zur Lippe schuldig seien . . . Sie stellen als ‚Sakewolde' ihren Bruder Otto Erzbischof von Bremen . . . sowie ihre Mannen . . . Heinrich Herzog . . . Hermann von Olderdeshus . . ."[11]

Also werden auch in dieser Quelle, in den Lippischen Regesten selbst, ein Heinrich Herzog und ein Hermann von Olderdeshus (oder Oldershusen) als „Sakewolde" und damit Helfer bzw. Helfershelfer der braunschweigischen Herzöge herausgestellt. Auch Bartels liefert in seiner Dissertation den Beweis für die Existenz eines Mitstreiters namens Heinrich Herzog. Denn nach seinen Angaben werden von den braunschweigischen Herzögen eine Anzahl von Schuldbriefen für die Freilassung des Herzogs Heinrich aus lippischer Gefangenschaft ausgestellt. In jedem dieser Schuldbriefe werden 26 Ritter und Knappen als Bürgen genannt. Und unter genau diesen Bürgen erscheint wiederum, im Zusammenhang mit dem fünften Schuldbrief, der Name „Heinrich Hertog".[12]

Die dreifache Erwähnung des Namens Heinrich Herzog in drei verschiedenen Quellen, aber auch die Texte der Urkunden selbst sollten als Beweis dafür anzusehen sein, daß Preuss und Falkmann aufgrund der zugegebenermaßen kuriosen Umstände der Namensähnlichkeit, aber auch wegen der zumindest teilweise unkritischen Übersetzung des vorliegenden Dokumentes den Verwahrungsbrief eines Fehdehelfers namens Heinrich Herzog fälschlicherweise dem welfischen Herzog Heinrich zugeordnet haben. Dieser fehlerhaften Interpretation des Schreibens schloß sich Bartels in seiner nach der Veröffentlichung der Regesten erschienenen Dissertation, zumindest in den wesentlichen Bestandteilen, ohne genauere Überprüfung an. Auch die im Jahre 1992 erschienene neue Folge der Lippischen Regesten übernimmt die von Preuss und Falkmann gelieferte, unrichtige Zuordnung der ersten Urkunde als einen Fehdebrief Herzog Heinrichs von Braunschweig-Lüneburg. Doch auch das Siegel, das auf der

9 Also während einer vertraglich vereinbarten Fehdepause.

10 D. R. *Ehmck* / W. v. *Bippen* (Hgg.), Bremisches Urkundenbuch, Bremen 1886, Nr. 327.

11 L. R., Nr. 1637.

12 P. *Bartels*, S. 51.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 142, 1992 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zweiten, von Wehlt angeführten Urkunde zumindest teilweise erhalten ist, wird von diesem fälschlicherweise dem Herzog Heinrich II. von Braunschweig-Lüneburg zugeordnet.[13] Es ist aber davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit der Eversteinschen Fehde ein formaler Fehdebrief der braunschweigischen Herzöge an ihre lippisch-eversteinsche Gegenseite überhaupt nicht existiert zu haben scheint. Zumindest kann aus den in den Lippischen Regesten geführten Urkunden auf das Vorhandensein eines solchen Fehdebriefes nicht geschlossen werden.

13 Zur richtigen Zuordnung des Siegels siehe: C. v. *Schmidt-Phiseldeck*, Die Siegel des herzoglichen Hauses Braunschweig u. Lüneburg, Verzeichnis des dem herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel gehörigen Sammlung von Gipsabgüssen, Wolfenbüttel 1882. Ein entsprechender Siegelabdruck Heinrichs II. von Braunschweig-Lüneburg wird unter der Archivbezeichnung VI Hs 2 Nr. 15a im Bestand des Niedersächsischen Staatsarchivs in Wolfenbüttel geführt.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 142, 1992 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org